

## DATENSCHUTZ – D13

Stand: Juli 2018

Ihr Ansprechpartner  
Ass. iur. Kim Pleines

E-Mail  
kim.pleines@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-640

Fax  
(0681) 9520-690

### Auskunftersuchen nach der DSGVO

Die DSGVO räumt den betroffenen Personen mehrere Rechte gegenüber der verarbeitenden Stelle ein. Unternehmen sollten diese Rechte kennen und Prozesse implementieren, um hierauf entsprechend reagieren zu können. Ferner sollten Sie wissen, in welchem Umfang der Betroffene von seinen Rechten Gebrauch machen kann und innerhalb welcher Frist Sie reagieren müssen.

#### 1. Recht auf Auskunft – Was bedeutet das?

Jede Person, deren Daten verarbeitet werden, hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten über sie verarbeitet werden. Aufgrund der Auskunft kann der Betroffene gezielt weitere Rechte, wie etwa die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung geltend machen. Das Auskunftsrecht dient damit der **Transparenz**.

Das Auskunftsrecht ist zweistufig aufgebaut. Der Betroffene kann zunächst vom Unternehmen eine Bestätigung darüber verlangen, ob überhaupt ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wenn nein, ist eine Negativauskunft erforderlich. Wenn ja, kann der Betroffene Auskunft über diese personenbezogenen Daten verlangen. Bei der Auskunft sind konkrete Angaben zu machen. Nur so kann der Betroffene feststellen, ob die gespeicherten Daten richtig sind.

#### 2. Welche Auskünfte kann der Betroffene verlangen?

Das Unternehmen muss dem Betroffenen folgende Informationen mitteilen:

- die Verarbeitungszwecke;

**Beispiele:** zur Vertragserfüllung, zum Newsletterversand, zur Kontaktaufnahme, etc.

- welche Kategorien von Daten erhoben werden;

**Beispiele:** Stammdaten, Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten, etc.

- die Empfänger(-kategorien);  
**Beispiele:** *Paketdienstleister, Steuerberater, etc.*
- die geplante Speicherdauer oder die Kriterien zur Festlegung der Speicherdauer
- der Hinweis auf das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Widerspruchsrecht;
- Information über das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde;
- die Herkunft der Daten, soweit diese nicht beim Betroffenen selbst, sondern bei Dritten erhoben worden sind;
- bei automatisierten Entscheidungen/Profiling: Informationen über die implementierte Logik und die Tragweite/Auswirkungen dieser Verarbeitung für/auf den Betroffenen;
- im Falle der Datenübermittlung in Drittländer: Unterrichtung über geeignete Garantien bei Drittlandtransfers (z. B. Standardvertragsklauseln, gesichertes Drittland).

Zu beachten ist, dass der Auskunftsanspruch **nicht uneingeschränkt** besteht. Der Betroffene hat z.B. keinen Anspruch auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Weitere Ausnahmen vom Auskunftsrecht existieren u.a. bei Archiv- oder Protokolldaten.

### 3. In welcher Form müssen die Daten bereitgehalten werden?

Die Auskunft ist grundsätzlich **schriftlich** zu erteilen. Je nach Sachverhalt kann Sie auch in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch erteilt werden. Auf Wunsch des Betroffenen ist die Auskunft auch mündlich möglich.

Die Daten sind als Kopie oder - soweit der Antrag elektronisch gestellt wurde - in einem gängigen elektronischer Form (z.B. im PDF-Format) bereit zu stellen. Die datenschutzfreundlichste Lösung ist nach Erwägungsgrund 63, dass dem Betroffenen ein Fernzugang zu einem sicheren System bereitgestellt wird, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde. In der Praxis dürfte das eher die Ausnahme sein.

**Achtung:** *Sie müssen sicherstellen, dass Sie die Auskunft der richtigen Person erteilen. Die Daten dürfen nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere bei der Auskunftserteilung am Telefon oder per Mail ist Vorsicht geboten. Bestehen Zweifel an der Identität, können Sie zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität anfordern.*

**Praxistipp:** *Wir empfehlen Ihnen, die Auskunft per Post an die Ihnen bekannte Adresse zu erteilen. Bei der E-Mail-Adresse können Sie nicht mit Sicherheit sagen, wer hinter der E-Mail-Adresse steckt.*

#### 4. Bis wann hat mein Unternehmen Zeit, Auskunft zu geben?

Die Auskunftserteilung muss **unverzüglich** erfolgen, spätestens aber **innerhalb eines Monats**. Diese Monatsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen („Komplexität der Anfrage“) um zwei weitere Monate überschritten werden. In diesem Fall muss das Unternehmen den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung und die Gründe informieren. Auch wenn keine Daten beim Unternehmen gespeichert sind, sollte dies dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt werden.

**Praxistipp:** Unternehmen sollten Maßnahmen treffen, um zeitnah die beantragte Auskunft zu erteilen. Sinnvoll ist es, die Mitarbeiter zu sensibilisieren und einen entsprechenden Formbrief bereit zu halten. Ein Muster finden Sie am Ende dieses Infoblatts.

#### 5. Kann das Unternehmen für die Auskunftserteilung Geld verlangen?

Nein, die Auskunftserteilung ist grundsätzlich unentgeltlich. Fordert der Betroffene weitere Kopien, kann ein angemessenes Entgelt gefordert werden. Stellt der Betroffene offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge, kann ebenfalls ein angemessenes Entgelt für die Auskunft verlangt werden. Der Betroffene kann jedoch kostenfrei sein Recht in angemessenen Abständen kostenfrei wahrnehmen. Nur in Ausnahmefällen kommt deshalb eine Kostenauflegung in Betracht. Das Unternehmen trägt die Beweislast.

#### 6. Was passiert, wenn das Unternehmen nicht (rechtzeitig) Auskunft gibt?

Verweigert das Unternehmen die Auskunft, so unterrichtet es die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Auskunftersuchens über die Gründe dafür und weist den Betroffenen darauf hin, dass er bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen kann. Diese Informationspflicht trifft das Unternehmen auch, wenn es die Auskunft aufgrund eines offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrages verweigert.

Nach Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO kann die Aufsichtsbehörde dem Unternehmen eine Geldbuße auferlegen.

**Praxistipp:** Auf Auskunftersuchen sollte in jedem Fall reagiert werden. Ansonsten hat der Betroffene die Möglichkeit bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder kann gerichtlich dagegen vorgehen. Wird die Auskunft verweigert, müssen die Gründe für die Verweigerung dokumentiert werden.

## MUSTER Auskunftserteilung

### Ihr Auskunftersuchen zur Datenspeicherung bei ....

Herrn/Frau  
Vorname, Name  
Straße, Hausnummer  
PLZ, Ort

16.07.2018

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_,

vielen Dank für Anfrage vom \_\_\_\_\_. Sie haben uns um Auskunft darüber gebeten, welche Daten wir zu Ihrer Person/Ihrem Unternehmen gespeichert haben. Sie sind bei uns als .....(z.B. Kunde/Mitarbeiter) erfasst.

Zur Datenverarbeitung teilen wir Ihnen gerne folgendes mit:

Wir haben Ihre Daten aufgrund des Vertrages vom \_\_\_\_\_/ aufgrund Ihrer Anmeldung zum Newsletterversand vom \_\_\_\_\_/ aufgrund Ihrer Anfrage vom \_\_\_\_\_ gespeichert. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 lit. [hier passenden Buchstaben einfügen: Art. 6 Abs. 1 lit. a = Datenverarbeitung aufgrund Einwilligung; lit. b = Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung/-anbahnung; lit. c = Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen; lit. f = Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen].

Folgende Daten haben wir von Ihnen gespeichert:  
[hier auflisten, welche Daten gespeichert wurden]

Max Mustermann  
Mustermannstraße 1  
12345 Musterstedt  
Telefonnummer: 0123 – 4567  
E-Mail-Adresse. max.mustermann@info.de  
Vertragsnummer: 123  
Kontodaten: DE90 123 4567 891 01  
....

Wir verwenden Ihre Daten nur zur Abgabe eines Angebots/ zur Erfüllung des Vertrages/ zum Versand von Newslettern/ zu Kommunikationszwecken. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt/Wir geben Ihre Daten an \_\_\_\_\_ (z.B. Paketdienstleister) weiter.

Wir löschen Ihre Daten, soweit sie nicht mehr erforderlich sind. Aufbewahrungspflichten und -fristen ergeben sich aus dem Gesetz. Nach Ablauf dieser Fristen löschen wir Ihre Daten, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

Sie haben nach Art. 16, 17, 18, 21 DSGVO das Recht auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Sie haben zudem das Recht, sich bei der für Sie zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, falls Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Für weitere Auskünfte stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*